



Taxitarifordnung 2023

Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt erlässt aufgrund von § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) i. d. F. d. Bek. vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 23 G zur Anpassung von Gesetzen und Verordnungen an die neue Behördenbezeichnung des Bundesamtes für Güterverkehr vom 2.3.2023 (BGBl. I Nr. 56) und aufgrund von § 31 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen vom 22.12.1998 (GVBl. S. 1025), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. August 2022 (GVBl. S. 551) folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich und Pflichtfahrbereich

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmen, die ihren Betriebssitz im Landkreis Erlangen-Höchstadt haben.
- (2) Der Pflichtfahrbereich umfasst das Gebiet der Landkreise Erlangen-Höchstadt, Nürnberger Land und der Städte Erlangen, Nürnberg und Fürth.

§ 2

Beförderungsentgelt

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich, unabhängig von der Zahl der beförderten Personen, zusammen aus
 - a) dem Grundpreis von 4,50 €
 - b) dem Kilometerpreis nach Abs. 2
 - c) dem Zeitpreis nach Abs. 3 und
 - d) den Zonenzuschlägen nach Abs. 4
- (2) Der Kilometerpreis wird in Schalteinheiten von 0,20 € berechnet. Der Streckenpreis beträgt 0,20 € je angefangene 76,92 m Wegstrecke (2,60 € je Kilometer).
- (3) Der Zeitpreis beträgt während der Ausführung des Beförderungsauftrages 0,20 € je 20,0 Sekunden. (36 € pro Stunde) Als Wartezeitpreis gilt jedes Anhalten der Taxe auf Veranlassung des Bestellers oder aus verkehrlichen, vom Taxifahrer nicht zu vertretenden, Gründen.

- (4) Zusätzlich zu den Tarifen nach Abs. 1 bis 3 sind folgende Zonenzuschläge zu erheben:

Zone 0 (Luftlinie) 0-3 km vom Betriebssitz des Unternehmers	0,00 €
Zone I (Luftlinie) mehr als 3-5 km	4,00 €
Zone II (Luftlinie) mehr als 5-10 km	8,00 €
Zone III (Luftlinie) mehr als 10-15 km	12,00 €
Zone IV (Luftlinie) mehr als 15-20 km	16,00 €
Zone V (Luftlinie) über 20 km	20,00 €

Bei Fahrten, die in der Tarifzone 0 beginnen, enden oder bei denen die Zone 0 durchfahren wird, wird kein zusätzlicher Zonenzuschlag erhoben. Fahrten in diesem Sinne sind Fahrten vom Einsteigeort des Kunden zum Fahrtziel des Kunden.

Werden bei der Fahrt verschiedene Zonen durchfahren, so richtet sich der Zuschlag nach der niedrigsten berührten Zone.

- (5) Der Mindestfahrpreis beträgt einschließlich der ersten Schalteinheit 4,70 €. Er ist auch dann zu entrichten, wenn die Fahrt aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, nicht durchgeführt wird.

Inhalt

Taxitarifordnung 2023	48
Abschluss einer Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Herzogenaurach, Landkreis Erlangen-Höchstadt, und dem Markt Emskirchen, Landkreis Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim	49
Wir stellen ein:	51
Klimaschutzmanager / Klimaschutzmanagerin (m/w/d)	
Ingenieure / Ingenieurinnen (m/w/d)	
Baukontrolleur / Baukontrolleurin (m/w/d)	
Verwaltungsfachkräfte (m/w/d)	

§ 3

Zuschläge

An Zuschlägen werden erhoben:

- a) für die Anforderung eines Großraumtaxi (Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausrüstung zur Beförderung von mehr als 5 Personen – einschließlich Fahrer – geeignet und bestimmt sind): 5,00 €
Rollstühle und Handgepäck werden unentgeltlich befördert.
- b) für die Beförderung von während der Fahrt im Rollstuhl sitzenden Personen: 10 €

§ 4

Abweichende Fahrpreise

- (1) Von den in dieser Verordnung festgesetzten Tarifen abweichende Beförderungsentgelte (insbesondere zur Kranken- oder Schülerbeförderung) sind innerhalb des Pflichtfahrbereichs (§ 1 Abs. 2) nur mit Genehmigung des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt zulässig.
- (2) Bei Beförderungen über den Pflichtfahrbereich hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
- (3) Für Nebenleistungen kann ein zusätzliches Entgelt vereinbart werden.

§ 5

Abrechnung und Zahlungsweise

- (1) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereichs kann, wenn es angezeigt erscheint, eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.
- (2) Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag von 50 € wechseln können. Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels gehen zu Lasten des Fahrers.
- (3) Verlangt der Fahrgast eine Quittung über das Beförderungsentgelt, so ist ihm diese unter Angabe der Fahrtstrecke und der Ordnungsnummer sowie des Namens des Unternehmers und der Betriebssitzadresse zu erteilen. Die Quittung ist vom Fahrer unter Angabe des Datums zu unterschreiben.

§ 6

Fahrpreisanzeiger

- (1) Fahrten sind im Pflichtfahrbereich ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen.



- (2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Beförderungsspruch nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen; dabei ist der Kilometerpreis gemäß § 2 Abs. 2 zu berechnen.
- (3) Wartezeiten bis zu fünf Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit fünf Minuten, so sind für die gesamte Wartezeit 0,20 € pro 20 Sekunden zu berechnen.
- (4) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen.

§ 7

Allgemeine Pflichten

- (1) In jeder Taxe ist eine Abschrift dieser Verordnung mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzulegen.
- (2) Alle Bediensteten eines Taxiunternehmens sind mit dieser Verordnung vertraut zu machen und zu ihrer Beachtung anzuhalten.

§ 8

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung können gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 20000 € geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zum 15.06.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 01.05.2022 außer Kraft.

Erlangen, den 23.05.23
Landratsamt Erlangen-Höchstadt

Tritthart
Landrat

Abschluss einer Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Herzogenaurach, Landkreis Erlangen-Höchstadt, und dem Markt Emskirchen, Landkreis Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim

Die Stadt Herzogenaurach und der Markt Emskirchen haben in der Zweckvereinbarung vom 03.04.2023 die gegenseitige Aufgaben- und Befugnisübertragung sowie die Übertragung des Satzungsrechts für die verbindliche Bauleitplanung an den dort genannten Flurstücken geregelt.

Die Zweckvereinbarung wurde hinsichtlich der Bestandteile, mit denen Aufgaben bzw. Befugnisse von der Stadt Herzogenaurach auf den Markt Emskirchen übertragen werden, mit Bescheid des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt vom 08.05.2023 gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Nachfolgend wird die Zweckvereinbarung gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Präambel:

Im noch nicht abgeschlossenen Flurbereinigungsverfahren „Mausdorf – Pirkach“ sind Rechtsbehelfe anhängig. Der Abschluss des Verfahrens verzögert sich daher. Das Flurbereinigungsgebiet erstreckt sich über mehrere Gemeinde- und Landkreisgrenzen und hat mit seinem Abschluss Gemeinde- und Landkreisgrenzänderungen zur Folge. Um trotzdem die vom Abschluss des Verfahrens abhängige Bauleitplanung im vom Flurbereinigungsverfahren umfassten Gebiet der nachfolgend Beteiligten zu sichern, schließen die

Stadt Herzogenaurach, Wiesengrund 1, 91074 Herzogenaurach, vertreten durch den Ersten Bürgermeister, Herrn Dr. German Hacker, Wiesengrund 1, 91074 Herzogenaurach, nachstehend „Stadt“ genannt und der

Markt Emskirchen, Erlanger Straße 2, 91448 Emskirchen, vertreten durch die Erste Bürgermeisterin, Frau Sandra Winkelspecht, Erlanger Straße 2, 91448 Emskirchen, nachstehend „Markt“ genannt

gemäß Artikel 7 Absatz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit den Artikel 54 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) folgende

Zweckvereinbarung:

§ 1

Aufgaben- und Befugnisübertragung

- (1) Die Stadt überträgt auf den Markt gemäß Art. 7 Abs. 2 KommZG die Aufgabe der Bauleitplanung an den aktuell auf der Gemarkung Zweifelsheim liegenden Teilflächen der Flurstücke Nrn. 140 und 141, welche nach Abschluss des anhängigen Flurbereinigungsverfahrens im Flurstück Nr. 1061 der Gemarkung Mausdorf aufgehen sollen. Maßgeblich ist die im beigefügten Lageplan rot markierte Fläche.
- (2) Der Markt überträgt auf die Stadt gemäß Art. 7 Abs. 2 KommZG die Aufgabe der Bauleitplanung an den aktuell auf der Gemarkung Mausdorf liegenden (Teil-)Flächen der Flurstücke Nrn. 145, 146, 146/2, 143, 139, 144, 140, 139/1, 138, 134/2, welche nach Abschluss des anhängigen Flurbereinigungsverfahrens in den Flurstücken 110, 109/3, 109/1, 109/2 und 140 der Gemarkung Zweifelsheim aufgehen sollen. Maßgeblich ist die im beigefügten Lageplan grün markierte Fläche.
- (3) Mit der Aufgabenübertragung der Absätze 1 und 2 gehen auch die entsprechenden Befugnisse zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben auf die Beteiligten über (Art. 8 Abs. 1 KommZG).

§ 2

Übertragung des Satzungsrechts; Vollzugsermächtigung

- (1) Der Markt und die Stadt übertragen sich gegenseitig für die in § 1 bezeichneten Flächen das Satzungsrecht für die verbindliche Bauleitplanung nach dem Baugesetzbuch (Art. 11 Abs. 1 KommZG).
- (2) Der Markt und die Stadt ermächtigen sich gegenseitig alle zur Durchführung der Satzungen nach Absatz 1 erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet zu treffen (Art. 11 Abs. 2 KommZG).

§ 3

Bestandteile des Vertrages; Ausfertigungen

- (1) Der als Anlage beigefügte Lageplan ist Bestandteil dieser Zweckvereinbarung.
- (2) Die Beteiligten erhalten jeweils zwei Ausfertigungen, von denen diese eine der beiden Ausfertigungen ihrer zuständigen Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorlegen (Art. 12 Abs. 2, Art. 52 Abs. 1 KommZG).

§ 4

Außerkräfttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt mit Abschluss des Flurbereinigungs- und Flurneuordnungsverfahrens „Mausdorf-Pirkach“ außer Kraft, spätestens jedoch 20 Jahre nach Inkrafttreten dieser Zweckvereinbarung.

Herzogenaurach, den
Für die Stadt Herzogenaurach

Dr. German Hacker
Erster Bürgermeister

Emskirchen, den

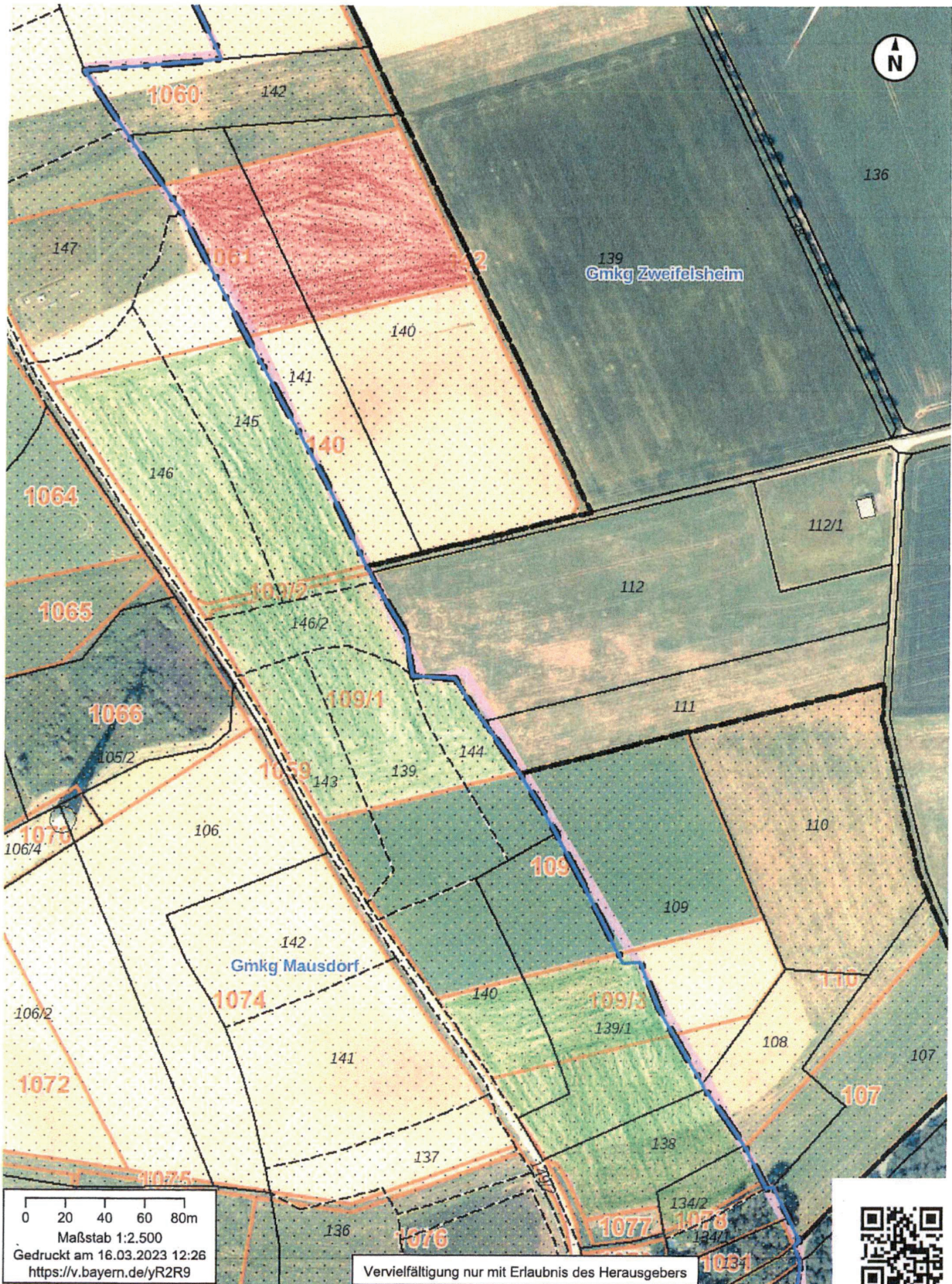
Sandra Winkelspecht
Erste Bürgermeisterin

Lageplan zur Zweckvereinbarung



BayernAtlas

Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen und für Heimat



0 20 40 60 80m
Maßstab 1:2.500
Gedruckt am 16.03.2023 12:26
<https://v.bayern.de/yR2R9>

Vervielfältigung nur mit Erlaubnis des Herausgebers

LANDKREIS
ERLANGEN-HÖCHSTADT



Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Landratsamt
Erlangen-Höchstadt

KLIMASCHUTZMANAGER /
KLIMASCHUTZMANAGERIN (M/W/D)
INGENIEURE / INGENIEURINNEN (M/W/D)
BAUKONTROLLEUR /
BAUKONTROLLEURIN (M/W/D)
VERWALTUNGSFACHKRÄFTE (M/W/D)

**WIR
STELLEN
EIN**

Interessiert?

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige
Bewerbung. Weitere Informationen zu den
Stellen sowie unsere Datenschutzbedingungen
und die **Einverständniserklärung** zum
Ausfüllen finden Sie auf unserer Homepage unter:
www.erlangen-hoechstadt.de/aktuelles/karriere

Schwerbehinderte Menschen werden bei
gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt



Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Sachgebiet Personal,
Nägelsbachstraße 1, 91052 Erlangen
E-Mail: bewerbungen@erlangen-hoechstadt.de
Ansprechpartner: Herr Schlegel Tel. 09131/803-1170